

Informationen aus dem Rathaus

GR-Sitzung vom 07.03.22

TOP 1

LAG Monheimer Alb „Leader“ – Detailerläuterung hinsichtlich der neuen Förderperiode durch Herrn Eckmeier

Herr Eckmeier erklärt, dass durch das Förderprogramm „Leader“ die Lebensqualität in den ländlichen Gebieten gestärkt und gefördert werden soll.

In Bayern nehmen daran 72 Regionen teil, die LAG Monheimer Alb ist mit 17 Kommunen vertreten. Erfreulicherweise haben alle 17 Kommunen ihre Zustimmung zur neuen Förderperiode 2023 – 2027 beschlossen und damit die weitere Teilnahme zum Förderprogramm erteilt.

Umgesetzte Projekte in den letzten Jahren waren:

- Geopark-Infostelle in Harburg
- Multifunktionshalle in Gosheim
- Rehkitz-Rettung in Wemding/Gosheim durch Drohnen
- Ausbau des Dorfladens in Fünfstetten
- Multifunktionsspielfeld in Harburg
- Aufwertung Lohweiher in Wemding
- Streuobsterfassung in Nordschwaben
- Themenweg in Schweinspoint

Zum Abschluss seiner Ausführungen betonte Herr Eckmeier, dass das Ziel der Projektförderung die Stärkung des ländlichen Raumes sei, wobei die Anträge von Bürgern oder Vereinen kommen müssen, die nicht durch andere Fördermaßnahmen abgedeckt werden können.

TOP 2

1. Änderung Bebauungsplan Neureut; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **14.06.2021** und **05.07.2021** die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Neureut“ beschlossen.

In der Zeit vom **02.12.2021 bis einschließlich 21.01.2022** wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Von folgenden beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kam eine Rückmeldung:

- Landratsamt Donau-Ries, Bauleitplanung
- Kreisheimatpfleger Karl Uhl

Von den Bürgern kam keine Rückmeldung.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis.

B) ABWÄGUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt die Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Die Abwägung ist wesentlicher Bestandteil des Beschlusses und wird vom Gemeinderat anerkannt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschlussergebnisse den Trägern öffentlicher Belange, die Einwände, Anregungen und Einsprüche vorgebracht haben, mitzuteilen.

C) SATZUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Neureut“, 1. Änderung in der Fassung vom **04.08.2021** als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Vorher sind der Ausfertigungsvermerk sowie die Verfahrensvermerke auszufüllen und vom Bürgermeister zu unterschreiben.

Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB ist bei der Bekanntmachung hinzuweisen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

TOP 3

Bauantrag auf Errichtung eines Wintergartens mit Balkon und Umnutzung von Lagerräumen zu Betriebsräumen FINr.58, Gemarkung Buchdorf, Römerweg 3, 86675 Buchdorf

Der Antragsteller möchte einen Wintergarten an seinem bestehenden Wohnhaus anbauen. Weiterhin ist eine Nutzungsänderung von Lagerräumen zu Betriebsräumen beantragt. Alle Nachbarn haben unterschrieben.
Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zu.

TOP 4

Erweiterung der bestehenden Maschinenhalle sowie Neubau einer Maschinenhalle, FINr.133, Gemarkung Buchdorf, Hauptstr.95, 86675 Buchdorf

Der Antragsteller beantragt die bestehende Maschinenhalle zu erweitern und den Neubau einer Maschinenhalle.
Alle Nachbarn haben unterschrieben.
Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zu.

TOP 5

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern

Der Gemeinderat beschließt zur öffentlich ausliegenden Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) wie folgt Stellung zu beziehen:

- **Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen**
die Infrastruktur darf nicht nur auf zentrale Orte beschränkt werden, sondern es muss jungen ansässigen Menschen die Möglichkeit geschaffen werden, sich vor Ort ihren Wunsch auf Wohneigentum zu erfüllen

- **Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raumes**
wenn eine Entwicklung des ländlichen Raumes nahezu nur zentrale Orte berücksichtigt und die hohe Anzahl von nicht zentralen Orten in der Entwicklung so gut wie nicht mehr

teilnehmen kann, ist dies in dieser Form zurückzuweisen, letztendlich muss jede Gemeinde in Bayern Entwicklungschancen wahrnehmen können

- **Integrierte Siedlungsentwicklung**

Wohn- und Gewerbeflächen sind in Abstimmung mit den Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen zu entwickeln

- **Abgestimmte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung**

Siedlungsflächen sollen soweit möglich mit Standorten mit gutem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz ausgewiesen werden

- **Windenergie**

Nach dem Wegfall der Einspeisevergütung nach 20 Jahren Betrieb droht zahlreichen Windenergieanlagen der Abbruch. Um dieses Energiepotenzial des Repowerings nicht verfallen zu lassen, muss der zweite Grundsatz in etwa wie folgt ergänzt werden: „Sollte ein Repowering bei alten Windenergieanlagen aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus in Erwägung gezogen werden, so ist diesem gegenüber eventuell entgegenstehenden Schutzgütern der Vorrang einzuräumen.“

TOP 6

Bekanntgaben

Folgender Bauantrag wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens an das Landratsamt weitergeleitet:

- Gemarkung Buchdorf, Flurnummer 2891, Pfalzgraf-Ottheinrich-Str. 1, Neubau eines Wohnhauses mit Garage

Im Anschluss daran wurden nichtöffentliche Punkte behandelt.

Walter Grob
Erster Bürgermeister